

**Ausbildungsplan für die Ausbildung  
für den  
Ergänzungsvorbereitungsdienst  
nach dem JAG NRW in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des  
JAG NRW vom 9. November 2021**

**Stand: 1. September 2025**

Vorbemerkung

I. Organisation

1. Einzelausbildung
2. Arbeitsgemeinschaften

II. Ausbildungsziel

1. Allgemeine Grundsätze
2. Besondere Maßgaben

III. Ausbildungsgegenstände und -methode

1. Einzelausbildung
2. Arbeitsgemeinschaft

IV. Pflichtarbeiten und Beurteilungen

V. Selbststudium

VI. Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

### **Vorbemerkung**

Der Ausbildungsplan für den Ergänzungsvorbereitungsdienst (§§ 57 Absatz 1 Satz 4, 41 Absatz 3 JAG NRW) erläutert Organisation, Ziel, Gegenstände, Gestaltung und Methoden der Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst. Er soll sicherstellen, dass die Ausbildung möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt wird und insbesondere Anregungen für die Auswahl der Ausbildungsschwerpunkte und für die methodische Gestaltung der Ausbildung geben.

### **I. Organisation**

Die Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst findet als Einzelausbildung und in Arbeitsgemeinschaften statt.

Die Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes wird durch das Landesjustizprüfungsamt festgelegt. Sie soll mindestens vier und höchstens sechs Monate betragen (§ 57 Absatz 1 Satz 2 JAG NRW). Die Aufsichtsarbeiten sind im letzten Monat des Ergänzungsvorbereitungsdienstes anzufertigen.

#### **1. Einzelausbildung**

Die Referendarin oder der Referendar ist einer Ausbilderin oder einem Ausbilder zur ergänzenden Ausbildung zuzuweisen, die bzw. der die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 und 2 JAG NRW erfüllt. Bei der Heranziehung sollen vorrangig bei einer Justizbehörde beschäftigte Personen berücksichtigt werden.

## **2. Arbeitsgemeinschaften**

Im Ergänzungsvorbereitungsdienst werden fortlaufende eigene Arbeitsgemeinschaften im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht durchgeführt. Die Referendarinnen und Referendare werden den Arbeitsgemeinschaften für die Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes zugewiesen. Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist für die Referendarinnen und Referendare eine vorrangige Dienstpflicht (§ 45 Absatz 2 JAG NRW).

## **II. Ausbildungsziel**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Die Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst dient wie die Ausbildung im Vorbereitungsdienst dazu, die Referendarinnen und Referendare zu befähigen, das in § 39 Absatz 1 JAG NRW beschriebene Ausbildungsziel zu erreichen. Das Erreichen dieses Ziels wird durch die zweite juristische Staatsprüfung festgestellt (§ 47 JAG NRW).

### **2. Besondere Maßgaben**

- Im Vordergrund des Ergänzungsvorbereitungsdienstes steht die Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung.
- Die Referendarinnen und Referendare sollen insbesondere die juristische Methodik wiederholen und üben.

## **III. Ausbildungsgegenstände und -methode**

### **1. Einzelausbildung**

Den Referendarinnen und Referendaren können vorrangig Aufgaben aus dem Bereich der zweiten juristischen Staatsprüfung (Aufsichtsarbeiten und Aktenvorträge) und/oder Aufgaben aus dem Tätigkeitsbereich der Ausbilderin oder des Ausbilders zur Bearbeitung übertragen werden. Bei der Auswahl der Aufgaben soll eine thematische Vielfalt angestrebt werden, wobei individuelle fachliche Stärken und Schwächen der Referendarin oder des Referendars berücksichtigt werden können.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder sollen die bearbeiteten Sachen mit den Referendarinnen und Referendaren alsbald besprechen und sie auf Vorzüge und Mängel in Form und Inhalt hinweisen.

Mit der Referendarin oder dem Referendar ist ein Einführungsgespräch zu führen, in dem die bisherigen Leistungsdefizite und die geplanten Ausbildungsinhalte besprochen werden.

### **2. Arbeitsgemeinschaften**

Die Arbeitsgemeinschaften dienen der Vertiefung und Ergänzung der bisherigen Ausbildung und der konzentrierten Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung. Sie ersetzen nicht die Ergänzung der Vorbereitung durch das Selbststudium. Indem fortlaufend von dem Landesjustizprüfungsamt freigegebene Aufsichtsarbeiten gestellt, korrigiert, bewertet und besprochen werden, werden die Examensbedingungen abgebildet. Darüber hinaus können einzelne Rechtsgebiete wiederholt werden.

#### **IV. Pflichtarbeiten und Beurteilungen**

Die Referendarinnen und Referendare haben keine Pflichtarbeiten zu leisten.

In der Einzelausbildung ist zum Ende der Ausbildungszeit mit der Referendarin oder dem Referendar ein Abschlussgespräch zu führen.

Die Einzelleistungen der Referendarin oder des Referendars können unter Angabe der Art und des Ergebnisses der gefertigten Arbeiten in das abschließende Zeugnis gemäß § 46 JAG NRW aufgenommen werden. Es muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen (§§ 46, 17 Abs. 1 JAG NRW). Das Zeugnis ist unverzüglich nach Abschluss der Ausbildung zu erteilen.

#### **V. Selbststudium**

Die Ausbilderinnen und Ausbilder haben zu berücksichtigen, dass für die Arbeitsgemeinschaft in der Regel zwei Tage pro Woche benötigt werden. Die Referendarinnen und Referendare sollen ausreichend Zeit erhalten, um im Selbststudium ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu schärfen.

#### **VI. Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten**

Referendarinnen und Referendare kann auch für die Zeit nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eine Ausbildungsstelle zugewiesen werden (§ 57 Absatz 1 Satz 6 JAG NRW). In dieser Zeit ist eine Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ausgeschlossen. Die Ausbildung kann auch zur gezielten Vorbereitung auf die mündliche Abschlussprüfung genutzt werden.